

Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die ENERTRAG SE, v.d. den Vorstand mit Sitz in 17291 Dauerthal, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 21.11.2022 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 7 Windenergieanlagen vom Typ General Electric GE-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Gesamthöhe von 240 m und einer Nennleistung von je 5.500 kW in Meschede-Drasenbeck auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA HO S1	8194747.1	Drasenbeck	11	12/1
WEA HO S2	8194747.2	Drasenbeck	8	6
WEA HO S3	8194747.3	Drasenbeck	8	1/1
WEA HO S4	8194747.4	Drasenbeck	7	4
WEA HO S5	8194747.5	Drasenbeck	7	22
WEA HO S6	8194747.6	Drasenbeck	7	56
WEA HO S7	8194747.7	Drasenbeck	7	29

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen im 4. Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **09.06.2023** bis **10.07.2023** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden.

1. Stadt Meschede

Technisches Rathaus
Sophienweg 3, 59872 Meschede
Montag, Dienstag und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

2. Stadtverwaltung Schmallenberg

Amt für Stadtentwicklung

Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg
Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montag und Mittwoch von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr und
Freitag von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02972/980-303

3. Genehmigungsbehörde:**Hochsauerlandkreis****Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz**

Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

1. Antrag**1.1. Antrag für eine Genehmigung nach dem BImSchG**

- Antragsformular – Formular 1
- Nachweis Herstellkosten

1.2. Kurzbeschreibung

- Dokument Kurzbeschreibung

1.3. Sonstiges

- Handelsregisterauszug
- Vollmacht Herr Jens Christen bis Dezember 2022
- Kostenübernahmeerklärung

2. Lagepläne**2.1. Topographische Karte 1:25.000****2.2. Grundkarte 1:5.000****2.3. Auszüge aus dem Katasterwerk (§ 2 BauPrüfVO NRW)****2.4. Amtlicher Lageplan (§ 3 BauPrüfVO NRW)****2.5. Bauzeichnungen (§ 4 BauPrüfVO NRW)**

- Übersichtzeichnung
- Turmzeichnung
- Fundamentzeichnung

2.6. Auszug Flächennutzungsplan

- FNP – Planungsrecht

3. Anlage und Betrieb**3.1. Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren**

- Technische Beschreibung
- Zuwegung und Baustellenflächen

3.2. Gliederung der Anlage in algenteile und Betriebseinheiten – Übersicht

- Antragsformular 2

3.3. Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen

- Antragsformular - Formular 3
- Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
- Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe

3.4. Maschinenaufstellungspläne

- Übersichtslageplan 1:10.000 mit Darstellung der Betriebseinheiten

4. Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage**4.1. Schallimmissionsprognose****4.2. Schattenwurfanalyse****5. Arbeitsschutz****5.1. Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz**

- Angaben zum Arbeitsschutz
- Aufstiegshilfe
- Evakuierungs-, Flucht- und Rettungswegsplan

6. Betriebseinstellung**6.1. Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung**

- Maßnahmen bei Betriebseinstellung
- Rückbaukosten

6.2. Sonstiges

- Rückbauverpflichtungserklärung der Antragstellerin

7. Abfälle
 - 7.1. Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
 - Angaben zum Abfall
8. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 8.1. Beschreibung wassergefährdender Stoffe
9. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
 - 9.1. Bauantrag (Sonderbau)
 - 9.2. Baubeschreibung (§ 5 Bau PrüfVO NRW)
 - 9.3. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Bauvorhaben (§ 5 BauPrüfVO NRW)
 - 9.4. Bauvorlageberechtigung nach (§ 67 BauO NRW)
 - 9.5. Nachweis des Brandschutzes (§ 9 BauPrüfVO NRW)
 - Allgemeine Hersteller Spezifikation des Brandschutzes
 - Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO NRW
 - 9.6. Standsicherheitsnachweis (§ 8 BauPrüfVO NRW)
 - Bauordnungsrechtliche Nachweise
 - Typenprüfung
 - Baugrundgutachten
 - 9.7. Sonstiges
 - Auflistung der betroffenen Flurstücke
 - Bauordnungsrechtliche Nachweise
10. Natur und Landschaft
 - 10.1. Landschaftspflegerische Begleitplan
 - 10.2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 - 10.3. Kartierungen
 - Erfassung und Ergebnisberichte
 - Raumnutzungs- und Nahrungshabitatanalysen
 - 10.4. Gutachterliche Stellungnahmen
 - Gewässerschutz
11. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
 - 11.1. Klärung des UVP-Erfordernisses
 - 11.2. Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung
12. Anlagenspezifische Antragsunterlagen
 - 12.1. Windenergieanlagen: Standorte der Anlagen
 - Koordinaten
 - 12.2. Windenergieanlagen: sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen
 - Eisansatz
 - Blitzschutz
 - 12.3. Windenergieanlagen: Standsicherheit
 - Gutachten zur Standorteignung
 - 12.4. Windenergieanlagen: Kranstellfläche
 - Auszug Herstellerspezifikation
 - 12.5. Windenergieanlagen: Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
 - Antrag zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung
 - Kennzeichnung der windkraftanlagen
 - Datenblatt für die Luftfahrtbehörde

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> in der Zeit vom **09.06.2023** bis zum **10.07.2023** einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **09.06.2023** bis **09.08.2023** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn

diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 05.09.2023
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus Meschede
Steinstraße 27
59872 Meschede

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 01.06.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 42.40609-2022-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting